



Eisenbahn-Bundesamt

Verwaltungsvorschrift

für die
Überwachung
der Erstellung von
Signal-, Telekommunikations- und
Elektrotechnischen Anlagen
(VV BAU-STE)

Ausgabe 5.1

Gültig ab 15.07.2020

Eisenbahn-Bundesamt
Abteilung 2
Referat 22
Heinemannstr. 6
53175 Bonn

Verzeichnis der Änderungen		
Aktuelle Version		Datum
Version 5.1		15.07.2020
Lfd. Nr.	Geänderte Abschnitte	Kurzbeschreibung
1	gesamte VV	Anpassung an die Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union
2	§§ 7, 9, 11 und 17 sowie Anhang 2.3 und 2.6	Präzisierung der Aufgaben und Verantwortung des BVBs, Plan- und Abnahmeprüfers
3	neuer Anhang 1.8	Elektronische / digitale Verfahren für Unterschriften und Vorlage von Dokumenten beim EBA
4	neuer Anhang 1.9	Nachweise zur Verwendbarkeit von Systemen und Komponenten bei STE-Anlagen

Bezugsquelle:

Eisenbahn-Bundesamt

Abteilung 2

Referat 22

Heinemannstr. 6

53175 Bonn

www.Eisenbahn-Bundesamt.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Abschnitt 1: Allgemeines	7
§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit.....	7
§ 2 Anforderungen aus Rechtsvorschriften und Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften	8
§ 3 Pflichten und Verantwortungen der Eisenbahnen als Bauherr und Betreiber	9
§ 4 Pflichten und Verantwortungen der am Bau beteiligten Personen.....	10
§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen, Dokumentation der CSM-Überwachung	11
Abschnitt 2: Allgemeiner Bauprozess.....	12
§ 6 Anträge und Anzeigen nach EIGV	12
§ 7 Planerstellung und Pläne	12
§ 8 Prüfsachverständige	13
§ 9 Planprüfung	14
§ 10 Bauvorlageberechtigte	15
§ 11 Freigabe der Ausführungspläne und weitere Aufgaben des Bauvorlageberechtigten.	16
§ 12 Vorlage der Ausführungsplanung.....	17
§ 13 Baubeginn.....	17
§ 14 Bauüberwacher Bahn	18
§ 15 Aufgaben und Pflichten des Bauüberwachers Bahn.....	19
§ 16 Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen.....	21
§ 17 Abnahme	21
§ 18 Inbetriebnahme.....	23
§ 19 Inbetriebnahmeverantwortliche	24
Abschnitt 3: Überwachung der Erstellung.....	26
§ 20 Grundsätze zur Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen	26
§ 21 Auswahl der Baumaßnahmen zur Überwachung der Erstellung.....	27
§ 22 Überwachung des Teilprozesses Planung	28
§ 23 Überwachung des Teilprozesses Bauausführung und Abnahme	28

§ 24	Einstellung von Baumaßnahmen	29
§ 25	Überwachung des Teilprozesses Inbetriebnahme.....	30
§ 26	Überwachung der Teilprozesse zur Bewertung der Systeme und Komponenten	31
§ 27	Begründete Zweifel an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen	32
§ 28	Programmüberwachung.....	32
§ 29	Verfahren nach Feststellung eines Verstoßes, gebührenrechtliche Einordnung der Überwachungstätigkeit.....	33
§ 30	Termine, Berichtspflichten, sonstige Vorgaben	34

Anhänge

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AsBo	Assessment Body (Unabhängige Bewertungsstelle)
BEGebV	Bundeseisenbahngebührenverordnung
BEVVG	Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz
BVB	Bauvorlageberechtigter
BÜB	Bauüberwacher Bahn
CSM	Gemeinsame Sicherheitsmethoden
DeBo	Designated Body (Bestimmte Stelle)
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EdB	Eisenbahn des Bundes
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung)
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ENE	Energie
EU	Europa
EvH	Einzelvorhaben (SAP)
FBÜ	Fachbauüberwacher
IBG	Inbetriebnahmegenehmigung
IBV	Inbetriebnahmeverantwortlicher
IOH	Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
Kz	Kennziffer nach DB-Ril 801
NoBo	Notified Body (Benannte Stelle)
NTV	notifizierte technische Vorschriften
Ref	Referat
Sb	Sachbereich, Sachbereiche
Sg	Sachgebiet, Sachgebiete
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
STE	Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
TK	Telekommunikationstechnik
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
TV	technische Vorschriften
UiG	Unternehmensinterne Genehmigung einer Eisenbahn
VV	Verwaltungsvorschrift
VV BAU	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
VV GluV	Verwaltungsvorschrift zur Erteilung einer Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen und deren Bestandteilen, ersetzt nach Inkrafttreten die VV NTZ
VV IBG Infrastruktur	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der EIGV in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur
VV NTZ	Verwaltungsvorschrift für die Neue Typzulassung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen, wird durch die VV GluV nach Inkrafttreten ersetzt
VV Überwachung	Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- und STE-Anlagen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZiE	Zustimmung im Einzelfall
ZZS	Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (STE-Anlagen), die Betriebsanlagen der Eisenbahnen, die der Aufsicht und Überwachung des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen. Regelungen zur Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung nach der EIGV¹ sind in der VV IBG Infrastruktur enthalten und ebenfalls im Rahmen des Erstellungsprozess zu beachten.
- (2) Der Überwachung durch das EBA unterliegen alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die gemäß § 7c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)² einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen oder eine Eisenbahnen des Bundes (EdB) nach § 2 Abs. 15 AEG sind. Im Weiteren werden diese Unternehmen in dieser VV als Eisenbahnen bezeichnet.
- (3) Zu den in Abs. 1 genannten Anlagen zählen die Bestandteile der strukturellen Teilsysteme ZZS und ENE sowie die in Anlage 2 Nr. 2 EIGV genannten Anlagen der übrigen Eisenbahninfrastruktur.
- (4) Das Eisenbahn-Bundesamt
 - ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BEVVG³ zuständig für die Bauaufsicht über Betriebsanlagen der EdB,
 - hat gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 1 AEG insbesondere die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen oder von Betriebsanlagen ausgehen,
 - überwacht als Sicherheitsbehörde die Anwendung der Sicherheitsmanagementsysteme der Eisenbahnen, die eine Sicherheitsgenehmigung benötigen. Darunter fällt auch die Überwachung von Baumaßnahmen im Sinne dieser VV. Die Überwachung stellt die konkrete Umsetzung der Überwachungsstrategie gemäß der CSM-Verordnung Überwachung in der aktuellen Fassung dar,
 - erteilt gemäß EIGV i. V. m. § 5 Abs. 1e Nr. 1 AEG die Inbetriebnahmegenehmigung für Bestandteile des Eisenbahnsystems,
 - überwacht die Prüfsachverständigen nach § 4b AEG,

¹ Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung) (EIGV vom 10.08.2018, BGBl. I S. 1270) in der aktuellen Fassung

² Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396) in der aktuellen Fassung

³ Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2378, 2394) in der aktuellen Fassung

- erteilt Anweisungen gemäß § 5a Abs. 2 AEG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 EBO⁴ und
 - nimmt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 BEVVG die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse sowie der Aufsichts- und Mitwirkungsrechte nach Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen wahr, insbesondere die Aufgaben nach § 4 Abs. 6 AEG.
- (5) Zur Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen im Rahmen der CSM-Überwachung ist neben dem Abschnitt 3 dieser VV die Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- und STE-Anlagen (VV Überwachung) zu berücksichtigen.
- (6) Betriebsanlagen einer Eisenbahn (somit auch STE-Anlagen) dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Planfeststellung ist i. d. R. erforderlich, wenn eine STE-Anlage neu errichtet oder mittels baulicher Maßnahmen geändert wird. Hinweise zum Verfahrensablauf enthalten die Planfeststellungsrichtlinien des EBA.
- (7) Baumaßnahmen an STE-Anlagen, die der Gefahrenabwehr dienen, können nach Zustimmung des zuständigen Sb 3 des EBA unter vollständiger oder teilweiser Nichtanwendung der Frist- und Verfahrensvorgaben dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen infolge meldepflichtiger gefährlicher Ereignisse.
- (8) Ausnahmen von den in dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahrensvorgaben bedürfen der Zustimmung des Referates 22. Abweichungen von Fristvorgaben können die Sb in eigener Zuständigkeit entscheiden.

§ 2 Anforderungen aus Rechtsvorschriften und Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Die strukturellen Teilsysteme ZZS und ENE sowie die übrige Eisenbahninfrastruktur müssen den Vorgaben der §§ 3 bis 7 EIGV sowie dem § 4 AEG und dem § 2 EBO entsprechen. Die zugehörigen §§ 5 bis 9 der VV IBG Infrastruktur erläutern deren Geltung und Anwendung.

4 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO vom 08.05.1967, BGBl. 1967 II S. 1563) in der aktuellen Fassung

§ 3 Pflichten und Verantwortungen der Eisenbahnen als Bauherr und Betreiber

- (1) Die Eisenbahnen haben zur Erfüllung der Sicherheitsvorschriften gemäß § 4 Abs. 3 AEG und § 30 Abs. 1 EIGV zur Vorbereitung, Ausführung und Inbetriebnahme einer Baumaßnahme geeignete und qualifizierte am Bau beteiligte Personen sowie Unternehmer nach einem dokumentierten Verfahren zu beauftragen und deren Leistungen systematisch und nachweisbar zu überwachen.

Die Eisenbahnen können die in dieser VV genannten Aufgaben auf qualifizierte Bevollmächtigte übertragen, soweit dies ausdrücklich ausgesprochen wird. Die bevollmächtigten Unternehmen müssen dann ebenfalls über dokumentierte Verfahren für die Ernennung, Anerkennung und Überwachung verfügen. Die Vollmacht ist dem EBA auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Die Eisenbahnen oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, alle erforderlichen Anzeigen und Vorlagen nach EIGV und dieser VV an das EBA zu übergeben. Sind die hierzu beauftragten Personen für ihre Aufgabe nach Zuverlässigkeit, Erfahrung oder Sachkunde nicht geeignet, kann das EBA verlangen, dass sie durch geeignete Personen ersetzt werden.

- (3) Die Eisenbahnen sind gemäß § 4 Abs. 3 AEG verpflichtet, sicher zu bauen sowie die Betriebssicherheit jederzeit zu gewährleisten und müssen daher sicherstellen, dass
- Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigen,
 - aus dem Eisenbahnbetrieb keine Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entstehen,
 - die Erstellung der Planung sowie Plan- und Abnahmeprüfungen nach dokumentierten Verfahren durchgeführt und
 - die qualitätsgerechte und betriebssichere Leistungserbringung systematisch, nachweisbar und wirksam überwacht werden (u. a. Sekundäre Bauüberwachung).

Die Eisenbahnen sind weiterhin dafür verantwortlich, dass Baumaßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben ausgeführt, Baustellen sicher betrieben und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsbestimmungen eingehalten werden.

- (4) Bei anzeigenfreien Baumaßnahmen (Maßnahmen, die als Instandhaltungsmaßnahmen nach Anlage 5 EIGV einzustufen sind) bleibt die Verpflichtung des Betreibers nach § 4

Abs. 3 AEG zum sicheren Bauen und Betreiben unberührt. Hierzu gehört die qualifizierte Planung, Prüfung und Freigabe der Planung sowie die Erstellung und das Prüfen der Anlage vor der Nutzung.

§ 4 Pflichten und Verantwortungen der am Bau beteiligten Personen

(1) Zu den am Bau beteiligten Personen gehören

- Bauherrenvertreter,
- Projektleiter,
- Planer,
- Bauvorlageberechtigte,
- Prüfsachverständige,
- Bauüberwacher Bahn und
- Inbetriebnahmeverantwortliche.

Die mögliche gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer Funktionen in Personalunion bei einer Baumaßnahme ist im Anhang 1.6 dargestellt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben die Einhaltung der für Ihre Tätigkeit einschlägigen, in § 2 genannten Vorschriften, Vorgaben aus dem SMS der Eisenbahnen und dieser VV zu gewährleisten und verwenden in den Ausführungsunterlagen hinsichtlich der einheitlichen Darstellung die Farben gemäß Anhang 1.5.

(3) Die durch die am Bau beteiligten Personen gemäß dieser VV beim EBA vorzulegenden Anzeigen und sonstige Unterlagen sind von diesen mit Datum zu versehen und eigenhändig zu unterzeichnen oder mittels eines vom EBA zugelassenen, gesicherten elektronischen/digitalen Verfahrens zuzusenden. Zugelassene Verfahren sind im Anhang 1.8 genannt.

(4) Zu den am Bau Beteiligten gehören darüber hinaus die Benannte Stelle, die Bestimmte Stelle, der Vorschlagende und die Unabhängige Bewertungsstelle.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen, Dokumentation der CSM-Überwachung

- (1) Die Eisenbahnen haben sicherzustellen, dass alle relevanten Unterlagen der jeweiligen Baumaßnahme so lange aufbewahrt werden, bis die betreffende Anlage dauerhaft außer Betrieb genommen ist. Dies sind insbesondere die Ausführungsunterlagen, Planprüfberichte, Anzeigen, UiG / ZiE bei Abweichungen von den a. R. d. T., Abnahmeniederschriften sowie Inbetriebnahmeentscheidungen.
- (2) Die von den Eisenbahnen aufzubewahrenden Unterlagen sind dem EBA auf Verlangen jederzeit vorzulegen (§ 5a Abs. 4 und 5 AEG).
- (3) Das EBA dokumentiert die bei der Bauaufsicht vorgenommenen Überwachungen nach den Verordnungen über die Gemeinsamen Sicherheitsmethoden, wertet diese gemäß den zentralen Vorgaben aus und bewahrt die im Zusammenhang mit seiner Überwachungstätigkeit über die jeweilige Baumaßnahme entstandenen Dokumente und Verwaltungsakte bis zur Außerbetriebnahme der Anlage auf.

Abschnitt 2: Allgemeiner Bauprozess

§ 6 Anträge und Anzeigen nach EIGV

Baumaßnahmen an Betriebsanlagen gemäß § 1 Abs. 3 sind entsprechend der EIGV zu beantragen bzw. anzuzeigen. Genaue Regelungen dazu sind in der VV IBG Infrastruktur enthalten.

§ 7 Planerstellung und Pläne

- (1) Ausführungsunterlagen für Baumaßnahmen an STE-Anlagen sind durch qualifizierte Planersteller aufzustellen. Abweichungen von den Vorschriften des § 2 sind in den Ausführungsunterlagen darzustellen.

- (2) Papierausfertigungen der Ausführungsunterlagen sind vom Planersteller eigenhändig mit Tagesangabe zu unterschreiben. Es ist auch zulässig, dass der Planersteller nur auf dem Planverzeichnis, Vordruck Anhang 2.2, eigenhändig unterschreibt, wenn eine eindeutige Zuordnung zwischen dem Planverzeichnis und den einzelnen Ausführungsunterlagen sichergestellt ist. Ist der Planersteller nicht eindeutig erkennbar, hat dieser durch handschriftliches Namenszeichen die Ausführungsunterlagen einzeln zu kennzeichnen. Davon abweichende Verfahren bedürfen der Zustimmung des Referates 22. Das Planverzeichnis ist für jede Baumaßnahme neu zu erstellen und für jede Änderung oder Ergänzung innerhalb dieser Baumaßnahme fortzuführen.
Die dabei geänderten Unterlagen sind mit neuem Ausgabestand zu versehen und evtl. besonders zu kennzeichnen. Das Planverzeichnis ist den Ausführungsunterlagen vorzuheften.

- (3) Die von den Eisenbahnen zur Planerstellung beauftragten Unternehmen haben ihre Qualifikation auf der Basis der hierfür geltenden Regelungen gegenüber den Eisenbahnen nachzuweisen. Hierzu ist von den Planungsunternehmen (z.B. im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9000 ff.) der Nachweis über
 - die fachliche Qualifikation bzw. die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten,
 - die Vorhaltung der anzuwendenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften des § 2 in den jeweiligen gültigen Fassungen sowie
 - die Umsetzung systematischer unternehmensinterner Qualitätssicherungsmaßnahmen (interne Planprüfung) zu erbringen.

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Qualifikation der zu beauftragenden Unternehmen vor Auftragserteilung als auch die qualitätsgerechte Leistungserbringung des Planungsunternehmens durch geeignete Überwachungsmaßnahmen (z.B. Lieferantenaudits) systematisch zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren und dem EBA auf Anforderung mitzuteilen.

- (4) Die in Abs. 3 beschriebenen qualitätssichernden Maßnahmen sind im Sicherheitsmanagementsystem der Eisenbahnen zu hinterlegen und durch diese zu überwachen. Die Möglichkeit der Beteiligung des EBA an den notwendigen internen Kontrollen im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems ist sicherzustellen.
- (5) Geprüfte Ausführungsunterlagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Sicherheit der STE-Anlagen wie Dokumente zu behandeln. Es ist auf saubere, zweifelsfreie und dokumentenechte Darstellungen in den Ausführungsunterlagen sowie auf Eindeutigkeit der Prüfanmerkungen und der vorgenommenen Änderungen zu achten.

Gehen bei Korrekturen die Übersichtlichkeit oder die Eindeutigkeit von Planunterlagen verloren, so hat der Prüfsachverständige (Planprüfer) auf entsprechend korrigierte neue Planabzüge zu bestehen und die betreffenden Pläne in den Ausführungsunterlagen auszutauschen (daraus folgt ggf. eine Korrektur des Ausgabedatums im Planverzeichnis).

- (6) Werden für die Änderung bestehender Anlagen alte Planunterlagen neu erstellt, ist von einer sachkundigen Person, die nicht an der Erstellung der neuen Planunterlage beteiligt war, die Übereinstimmung mit der alten Planunterlage auf dem neu erstellten Plan zu bestätigen.
- (7) Änderungen in bereits geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen sind deutlich zu kennzeichnen.

§ 8 Prüfsachverständige

- (1) Bei Baumaßnahmen werden Plan- und Abnahmeprüfungen von anerkannten Prüfsachverständigen nach § 4b AEG durchgeführt. Diese Prüfungen müssen die Einhaltung der technischen Vorschriften nach § 2 Nr. 24 EIGV bestätigen. Sie haben für Prüfvermerke in den Unterlagen die hierfür festgelegten Farben nach Anhang 1.5 zu verwenden.
- (2) Im Rahmen dieser VV werden

- Prüfsachverständige für die Planprüfung nachfolgend als Planprüfer und
 - Prüfsachverständige für die Abnahmeprüfung nachfolgend als Abnahmeprüfer bezeichnet.
- (3) Hat ein Prüfsachverständiger seine fachlichen oder prozessualen Pflichten und Obliegenheiten verletzt, so kann das EBA geeignete Maßnahmen auf Grundlage der entsprechenden Rechtsnormen ergreifen.
- (4) Für Prüfsachverständige, die ihre Prüfleistung im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme nach EIGV erbringen, ist nach Anlage 6 Nr. 3.3 EIGV das Einvernehmen herzustellen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn das EBA dem Vorschlag der Eisenbahnen nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.

§ 9 Planprüfung

- (1) Bei Baumaßnahmen ist die Planprüfung durch Planprüfer nach § 8 durchzuführen. Der durch die Eisenbahnen oder deren Bevollmächtigte beauftragte, anerkannte Planprüfer darf baumaßnahmenbezogen weder in die Vorplanung und die Erstellung der Ausführungsunterlagen noch in die Montage und Abnahme der STE-Anlage einbezogen sein.
- (2) Der Planprüfer hat neben den seiner Prüfung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, technischen Vorschriften und Nachweise zur Verwendbarkeit nach Anhang 1.9 den Prüfungsumfang, die Ergebnisse seiner Prüfung und dabei insbesondere evtl. vorhandene Abweichungen von den technischen Vorschriften oder sonstige Besonderheiten im „Planprüfbericht“, Vordruck Anhang 2.1, zu dokumentieren.
- (3) Papieraufbereitungen der Ausführungsunterlagen sind vom Planprüfer eigenhändig mit Tagesangabe zu unterschreiben. Geprüfte Ausführungsunterlagen müssen durchgängig und nachvollziehbar alle Einzelfeststellungen der Planprüfung enthalten.

Es ist auch zulässig, dass der Planprüfer nur auf dem Planverzeichnis, Vordruck Anhang 2.2, eigenhändig unterschreibt, wenn zur eindeutigen Kennzeichnung die Ausführungsunterlagen einzeln durch den Planprüfer mit dem handschriftlichen Namenszeichen und Prüfdatum versehen wurden. Davon abweichende Verfahren bedürfen der Zustimmung des Referates 22.

- (4) Bei Übergabe von Planunterlagen und Projektierungsdaten in elektronischer Form sind die vom Planprüfer betrachteten und geprüften Inhalte in einer geeigneten Weise nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. Listen von Dateien, Prüfsummen, usw.).
- (5) Bei einem Planersteller und mehreren Planprüfern können Kopien des Planverzeichnisses vom jeweiligen Planprüfer unterschrieben werden, wobei die nicht von ihm geprüften Unterlagen im Planverzeichnis durchzustreichen sind. Die Kennzeichnung gemäß Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 10 Bauvorlageberechtigte

- (1) Bauvorlageberechtigte sind Mitarbeiter der Eisenbahnen oder von diesen bevollmächtigten Personen. Aus der Vollmacht muss hervorgehen, dass der Bevollmächtigte im Namen und auf Rechnung einer Eisenbahn handelt.

Bauvorlageberechtigter für die Einzelgewerke kann nur sein, wer über eine zweijährige gewerkspezifische Berufserfahrung verfügt und:

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder eines vergleichbaren Abschlusses eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in den Fachrichtungen Elektro- oder Nachrichtentechnik oder vergleichbaren Studiengängen führen darf, sowie Kenntnisse / Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat oder
 2. eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren technischen Dienst und Kenntnisse / Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat.
- (2) Bei Baumaßnahmen, die keinen Einfluss auf den Eisenbahnbetrieb haben, wird auf Kenntnisse / Sachkunde im Eisenbahnbetrieb verzichtet.
 - (3) Die Bauvorlageberechtigten für STE-Anlagen sind dem EBA mit Angabe des jeweiligen Fachbereichs maßnahmenbezogen zu benennen. Die Mitteilung über den Maßnahmenbezug erfolgt durch Unterschrift in dem Antrag bzw. der Anzeige nach EIGV. Im Einzelfall ist das EBA berechtigt, die Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß Abs. 1 zu verlangen.
 - (4) Fehlen dem Bauvorlageberechtigten auf einzelnen Fachgebieten die erforderliche Erfahrung oder Sachkunde, hat er geeignete Personen heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich.

§ 11 Freigabe der Ausführungspläne und weitere Aufgaben des Bauvorlageberechtigten

- (1) Vor Beginn der Bauausführung sind die geprüften Ausführungsunterlagen im Rahmen eines qualitätsgesicherten Prozesses von den Eisenbahnen oder von diesen bevollmächtigten Personen (Bauvorlageberechtigten) mit Anhang 2.3 freizugeben.
- (2) Im Rahmen der Freigabe der Ausführungsplanung ist sicherzustellen, dass die Ausführungsunterlagen vollständig sind, durch unabhängige, vom EBA anerkannte Planprüfer geprüft wurden und diese keine unzulässigen Abweichungen von den technischen Vorschriften nach § 2 Nr. 24 EIGV enthalten. Unstimmigkeiten zwischen Planersteller und Planprüfer sowie vom Planprüfer festgestellte Mängel hat der Bauvorlageberechtigte auszuräumen, bevor die Ausführungsunterlagen von ihm freigegeben werden. Auflagen des Planprüfers sind durch den Bauvorlageberechtigten zu bewerten und in seiner Freigabe für die weitere Umsetzung der Baumaßnahme mit aufzunehmen.
- (3) Der Bauvorlageberechtigte ist verantwortlich für
 - die Freigabe der Ausführungsplanung nach Abs. 1 und 2,
 - die Bestätigung, dass mit der Örtlichkeit übereinstimmende Bestandsunterlagen vorliegen und ggf. bereits geplante, noch nicht realisierte Baumaßnahmen bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen zur Änderung bestehender STE-Anlagen berücksichtigt wurden,
 - die Prüfung, ob eine ggfs. notwendige planungsrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG der Baumaßnahme vorliegt oder beantragt wurde,
 - die vollständige Vorlage der Anträge bzw. Anzeigen nach Anhang 2.1b VV IBG Infrastruktur, der Baubeginnanzeige und der Ausführungsunterlagen beim EBA zu den genannten Terminen,
 - das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der Fachplanungen aller von der Baumaßnahme betroffenen Gewerke und
 - die Einreichung aller erforderlichen Anträge auf ZiE zum Zeitpunkt der Baubeginnanzeige.

§ 12 Vorlage der Ausführungsplanung

- (1) Beabsichtigt das EBA die Überwachung des Teilprozesses Planung nach § 22 dieser VV, so sind bei diesen Baumaßnahmen dem EBA die Ausführungsunterlagen nach Anhang 1.3 zusammen mit dem Planverzeichnis (Anhang 2.2), dem Planprüfbericht (Anhang 2.1) und der Freigabeerklärung des BVB (Anhang 2.3) so früh wie möglich, spätestens 6 Wochen vor Baubeginn, vorzulegen. Auf Verlangen des EBA können auch weitere, über den Umfang des Anhangs 1.3 hinausgehende Ausführungsunterlagen vorzulegen sein.

Die Vorlage der geforderten Unterlagen erfolgt unabhängig von der Vorlage gemäß der EIGV i. V. m. der VV IBG Infrastruktur.

- (2) Bei sehr umfangreichen Baumaßnahmen können für einzelne, nutzbare Teilbereiche gesonderte Ausführungsunterlagen zur Überprüfung nach Abstimmung mit dem EBA vorgelegt werden. Im Rahmen der Abstimmung sind der Teilumfang und die zugehörigen Vorlagetermine festzulegen.
- (3) Wenn dem EBA Ausführungsunterlagen zur Überprüfung eingereicht wurden, sind alle in den im Anhang 1.3 genannten Plänen vorgenommenen Änderungen dem EBA mit einer Änderungsmitteilung anzuzeigen. In dieser Mitteilung sind die Änderungen genau zu beschreiben (siehe auch § 7 Abs. 6).

§ 13 Baubeginn

- (1) Die Eisenbahnen oder von diesen bevollmächtigten Personen gemäß § 3 Abs. 1 dieser VV haben für Baumaßnahmen, für die eine Überwachung des Teilprozesses Bauausführung und Abnahme durchgeführt wird und eine Baubeginnanzeige gemäß § 23 dieser VV gefordert ist, dem EBA mindestens 2 Wochen vor Baubeginn mit einer „Baubeginnanzeige“, Vordruck Anhang 2.4, den Ausführungsbeginn anzuzeigen. Des Weiteren ist die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bauüberwacher Bahn schriftlich zu benennen. Gleichzeitig ist der voraussichtliche Beginn der Abnahmeprüfung, der vorgesehene Inbetriebnahmezeitpunkt, der Inbetriebnahmeverantwortliche und der Abnahmeprüfer zu benennen. Die Baubeginnanzeige ist einmal je Betriebsanlage und je Gewerk vorzulegen.

- (2) Planungsrechtliche Zulassungsentscheidungen nach § 18 AEG sowie die von einem anerkannten Planprüfer geprüften und vom Bauvorlageberechtigten freigegebenen Ausführungsunterlagen müssen während der Durchführung der Baumaßnahme auf der Baustelle vorliegen. Es ist ausreichend, wenn bestätigte Ausfertigungen davon vorliegen.

Die zum Baubeginn notwendigen, geprüften und freigegebenen Ausführungspläne einschließlich der Freigabeerklärung (Anhang 2.3) müssen mit der Baubeginnanzeige vorliegen. Alle technisch notwendigen Ausführungspläne einschließlich aller Änderungen sollen mit der Baubeginnanzeige vorliegen, sie müssen jedoch spätestens eine Woche vor dem geplanten Abnahmetermin bzw. mit Zustimmung des Abnahmeprüfers spätestens zu Beginn der Abnahmeprüfung vorliegen und dem Abnahmeprüfer zur Verfügung stehen.

- (3) Abweichungen von geprüften und zur Bauausführung freigegebenen sicherheitsrelevanten Ausführungsunterlagen dürfen während der Montage der STE-Anlagen nur nach Zustimmung durch den zuständigen Planersteller, den zuständigen Planprüfer und den Bauvorlageberechtigten ausgeführt werden. Diese Zustimmungen sind auf den Ausführungsunterlagen zu dokumentieren. Nachträglich vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen sind in die Unterlagen mit den Farben nach Anhang 1.5 zu übernehmen.
- (4) Vorbereitende Arbeiten an nicht in Betrieb befindlichen Anlagen oder Teilen davon dürfen begonnen werden, solange die Rückwirkungsfreiheit auf Bestandsanlagen und ein sicherer Eisenbahnbetrieb gewährleistet ist.
- (5) Wird mit einer geplanten Baumaßnahme erst frühestens 5 Jahre nach Abschluss der Planprüfung begonnen, ist vor Baubeginn durch den Bauherrn zu prüfen, ob hierfür die baurechtlichen Voraussetzungen noch gegeben sind und ob die Ausführungsunterlagen noch den Vorschriften des § 2 entsprechen.

§ 14 Bauüberwacher Bahn

- (1) Bauüberwacher Bahn sind Mitarbeiter der Eisenbahnen oder von diesen bevollmächtigten Personen gemäß § 3 Abs. 1 dieser VV. Aus der Vollmacht muss hervorgehen, dass der Bevollmächtigte im Namen und auf Rechnung der Eisenbahnen handelt.
- (2) Der Bauüberwacher Bahn muss für die Einzelgewerke über eine zweijährige, gewerkspezifische Berufserfahrung und Sachkunde verfügen. Von einer entsprechenden Sachkunde ist auszugehen, wenn der Bauüberwacher Bahn:

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder eines vergleichbaren Abschlusses eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in den Fachrichtungen Elektro- oder Nachrichtentechnik oder vergleichbare Fachrichtungen, führen darf, sowie Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat und
2. die Anforderungen der §§ 47 und 48 EBO (Anforderungen an Betriebsbeamte) erfüllt sowie einen Nachweis gemäß § 54 EBO besitzt.

Von entsprechender Sachkunde ist auch auszugehen, wenn er als besonders befähigter Mitarbeiter gemäß des Anhanges 1.7 anerkannt ist oder eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren technischen Dienst nachweisen kann.

Beim Fehlen einzelner Grundkenntnisse über Gewerke der Streckenausrüstung gemäß Satz 1 kann die Tätigkeit des Bauüberwachers Bahn auf einzelne Gewerke beschränkt werden oder er bedient sich eines Fachkundigen mit den erforderlichen Qualifikationen. Die Gesamtverantwortung des Bauüberwachers Bahn bleibt hiervon unberührt.

In begründeten Einzelfällen (z.B. Baumaßnahmen mit einfachen technischen oder betrieblichen Verhältnissen) kann von Ziffer 1 nach Abstimmung mit dem EBA abgewichen werden, wenn bei STE-Anlagen eine nachweisliche Qualifikation zum Bauüberwacher Bahn bzw. Fachbauüberwacher nach Maßgabe der RIL 809 mit der für die Baumaßnahme erforderlichen Ausbildung im jeweiligen Einsatzgebiet vorgewiesen werden kann.

- (3) Fehlt der Nachweis der Befähigung als Betriebsbeamter, so kann dem Bauüberwacher Bahn in begründeten Ausnahmefällen ein Mitarbeiter zur Seite gestellt werden, der die Anforderungen der §§ 47 und 48 EBO erfüllt und einen Nachweis der Befähigung gemäß § 54 EBO besitzt.
- (4) Bei Baumaßnahmen, die keinen Einfluss auf den Eisenbahnbetrieb haben, kann auf die Anforderung als Betriebsbeamter verzichtet werden. Bereich und Zeitraum sind mit dem EBA abzustimmen.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Bauüberwachers Bahn

- (1) Der Bauüberwacher Bahn hat über die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 3 zu wachen. Er ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:
 - Überprüfung, ob seit der ersten bauaufsichtlichen Behandlung durch das EBA weniger als 5 Jahre vergangen sind (§ 13 Abs. 4).

- Sicherstellung, dass die nach § 13 Abs. 2 für den Baubeginn notwendigen Ausführungsunterlagen auf der Baustelle vorliegen.
 - Sicherstellung, dass die während der Montage der STE-Anlagen erforderliche Abweichungen von geprüften und zur Bauausführung freigegebenen sicherheitsrelevanten Ausführungsunterlagen nur nach Zustimmung durch den zuständigen Planersteller, den zuständigen Planprüfer und den Bauvorlageberechtigten ausgeführt werden.
 - Sicherstellung, dass die Abnahmeprüfung durch anerkannte Abnahmeprüfer durchgeführt wird.
 - Schaffung der Voraussetzungen für die Abnahmeprüfung mit EBA-Beteiligung.
- (2) Beteiligt sich das EBA im Rahmen der Überwachung des Teilprozesses Baudurchführung / Abnahme, so ist durch den Bauüberwacher Bahn mit der zuständigen EBA-Außenstelle die Beteiligung an der Abnahmeprüfung abzustimmen. Die Abstimmung soll in einer dem Umfang der Abnahmeprüfung angemessenen Zeit (mindestens zwei Wochen) vor Beginn der Abnahmeprüfung erfolgen.
- (3) Für die Abnahmeprüfung sind vom Antragsteller bzw. Anzeigenden durch den Bauüberwacher Bahn folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
1. Der Bauüberwacher Bahn zeigt rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der vereinbarten EBA-Beteiligung, schriftlich die Abnahmefähigkeit der Baumaßnahme mit Vordruck Anhang 2.5 einschließlich einer Übersicht sämtlicher für die Baumaßnahme erstellten und freigegebenen Planungen und Änderungsmitteilungen an.
 2. Betrieblich und technisch bedingte, zum Zeitpunkt des Beginns der Abnahmeprüfung noch nicht ausführbare Leistungen sind vom Bauüberwacher Bahn in einer schriftlichen Zusammenstellung aufzuführen.
 3. Der Bauüberwacher Bahn hat die Verfügbarkeit der für die Abnahmeprüfung erforderlichen Prüfunterlagen, Geräte, Hilfsmittel und des qualifizierten Personals sowie der Sicherungsleistungen gegen Eisenbahnbetriebsgefahren für die Dauer der Abnahmeprüfung sicherzustellen.

In der Erklärung nach Ziffer 1 ist ausdrücklich zu bestätigen, dass

- die Montage und Qualitätskontrolle der Baumaßnahme durch den Errichter oder Antragsteller abgeschlossen sein wird, erkannte Fehler beseitigt wurden bzw. noch nicht beseitigte Fehler in einer dem EBA zur Einsicht ausliegenden Mängelliste eingetragen sind,
- die zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 AEG erforderlichen Abnahmeprü-

- fungen von Abnahmeprüfern nach den für die einzelne Technik gültigen Abnahmeanweisungen bzw. -prüfblättern nach den TV bzw. a. R. d. T. durchgeführt wurden / werden und die zugehörigen Abnahmeprotokolle vorliegen / vorliegen werden,
- die Prüffähigkeit der STE-Anlage gegeben ist,
 - alle für die Abnahmeprüfung notwendigen Unterlagen einschließlich der Eintragungen der während der Bauausführung durchgeführten Änderungen gegenüber den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen sowie die erforderlichen betrieblichen und technischen Unterlagen vorliegen und
 - keine Abweichungen von den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen, außer der Eintragungen die während der Bauausführung durchgeführten, mit den zuständigen Planerstellern, den zuständigen Planprüfern und dem Bauvorlageberechtigten abgestimmten Änderungen, sowie den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften erkannt bzw. festgestellt wurden.
- (4) Vor Beginn der Abnahmeprüfung ist dem EBA Einsicht in die Ausführungsunterlagen zu gewähren. Das EBA legt nach pflichtgemäßem Ermessen fest, an welchen Teilen der Abnahmeprüfung es sich beteiligt. Die Verantwortung des Abnahmeprüfers nach § 17 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen

Für Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen gelten die Vorgaben des § 23 EIGV und § 20 VV IBG Infrastruktur.

§ 17 Abnahme

- (1) Für die Abnahmeprüfung sind Abnahmeprüfer nach § 8 einzusetzen, die weder an der Planerstellung, der Prüfung der Unterlagen noch an der Montage der Anlage beteiligt sein dürfen.
- (2) Der Abnahmeprüfer hat insbesondere festzustellen
- ob die STE-Anlage der geprüften und von dem BVB zur Bauausführung freigegebenen Ausführungsplanung und den einschlägigen gesetzlichen, baurechtlichen und technischen Vorschriften einschließlich der Regelungen in den ggf. erlassenen Ausnahmegenehmigungen und weiteren Entscheidungen (UiG / ZiE) entspricht,

- dass alle eingesetzten sicherheitsrelevanten Materialien, Komponenten und Systeme der Hardware oder Software einen Nachweis der Verwendbarkeit nach Anhang 1.9 besitzen und alle hierzu geltende Nebenbestimmungen oder Anwendungsbedingungen eingehalten sind,
- dass alle Anlagen funktionstüchtig sind und keine offensichtlichen, sicherheitsrelevanten Mängel aufweisen und
- dass bei festgestellten Mängeln die betroffenen Anlagenteile nach einer Mängelbeseitigung im Rahmen der Abnahme nochmals geprüft werden.

Die Abnahme wird durch den verantwortlichen Abnahmeprüfer in schriftlicher Form erklärt (Anhang 2.6 und 2.7).

- (3) Nach Beginn der Abnahmeprüfung dürfen Eingriffe und Änderungen an der STE-Anlage bzw. dem Teilkomplex nur nach Zustimmung des Abnahmeprüfers vorgenommen werden.
- (4) Werden Abweichungen von den TV ohne Nachweis gleicher Sicherheit gemäß § 18 Abs. 5 EIGV oder ohne einen anderen geeigneten Nachweis im Sinne der CSM-RA festgestellt, muss dieser Nachweis umgehend nachgeholt werden. Bis zur Entscheidung über die Anerkennung des Nachweises gleicher Sicherheit darf der neue oder geänderte Bestandteil des Eisenbahnsystems nicht oder nur mit entsprechenden, das vorhandene Sicherheitsrisiko ausreichend kompensierenden Maßnahmen befristet betrieben werden.
- (5) Für Ergänzungen, Korrekturen, Prüfvermerke in den Ausführungsunterlagen sind die Farben gemäß Anhang 1.5 zu verwenden.
- (6) Durch Ersatzmaßnahmen kompensierte sicherheitsrelevante Mängel sind grundsätzlich innerhalb von vier Wochen zu beseitigen. Abweichungen hiervon sind vom Betreiber im Rahmen ihres SMS abzustimmen. Sind zur Beseitigung dieser Mängel Planungs- oder Softwareänderungen erforderlich, sind diese Arbeiten wie neue Planungen zu behandeln.
- (7) Wenn das EBA zur Durchführung der Überwachung die Abnahmeniederschrift (Vordruck Anhang 2.6) gemäß § 23 dieser VV angefordert hat, ist diese als Kopie dem Sb 3 der zuständigen EBA-Außenstelle mit der Erklärung der Eisenbahnen zur Abnahme nach Anhang 2.3 VV IBG Infrastruktur spätestens am übernächsten Werktag nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Die vollständige Abnahmeniederschrift, Vordrucke Anhang 2.6 und 2.7, ist im genannten Fall der Überwachung als Kopie dem Sb 3 der zuständigen EBA-Außenstelle spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Abnahmeprüfung vorzulegen.

In den Abnahmeunterlagen (z.B. Prüfnachweise, -blätter, -pläne) müssen maßnahmenbezogen zu einzelnen Anlagenteilen die Feststellungen gemäß den gültigen Abnahmeanweisungen und -prüfblättern und den TV enthalten sein. Örtliche Besonderheiten sind in einer Zusammenstellung beizufügen.

§ 18 Inbetriebnahme

- (1) Jede neue, geänderte oder erweiterte STE-Anlage ist entsprechend dieser VV sowie den Richtlinien der Eisenbahnen vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Nur auf der Grundlage dieser Abnahmeprüfung darf die Inbetriebnahme der neuen oder geänderten STE-Anlage bzw. Teile davon erfolgen. Verantwortlich für die Inbetriebnahme ist ausschließlich die Eisenbahn als Betreiber der STE-Anlage.
- (2) Die bauende Eisenbahn, in der Regel vertreten durch einen als Inbetriebnahmeverantwortlichen im Sinne des § 18 Abs. 4 EIGV bestellten Mitarbeiter, entscheidet auf der Grundlage der Abnahmeunterlagen und der ggf. nach EIGV erforderlichen Inbetriebnahmegenehmigung über die Inbetriebnahme der STE-Anlage, einschließlich ggf. auszusprechender Einschränkungen für die Nutzung der STE-Anlage.
- (3) Aufgaben der Abnahme und der Inbetriebnahme sind personell und funktionell zu trennen (siehe auch Anhang 1.6) wenn
 - die betrieblichen Unterlagen für die Mitarbeiter auf den betroffenen Betriebsstellen oder für das Zugpersonal in einem größeren Umfang angepasst werden müssen oder
 - die für die Örtlichkeit jeweils gültigen Bedienungsrichtlinien der neuen STE-Anlage angepasst werden müssen oder
 - die Ausbildung und Prüfung des Bedienungs- und Instandhaltungspersonals erforderlich ist oder
 - für die Personale eine Nachschulung der erforderlichen Strecken- und Bahnhofskennntnis unerlässlich wird oder
 - bereits während der Bauphase, bzw. im Vorfeld der Abnahme, sich ergeben hat, dass betriebliche Regelungen als Ersatzmaßnahme für noch offene Fragen im Bereich der Technik erforderlich werden.
- (4) Der Inbetriebnahmeverantwortliche hat die Inbetriebnahme mit den Erklärungen der Eisenbahn zur Abnahme und zur Inbetriebnahme (Anhang 2.3 und 2.4 VV IBG Infrastruktur) zu dokumentieren. Eine Ausfertigung der Erklärungen verbleibt in der Anlagenakte.

Wenn das EBA zur Durchführung der Überwachung die Erklärungen nach Anhang 2.3 und 2.4 VV IBG Infrastruktur, gemäß § 25 angefordert hat, ist eine zweite Ausfertigung dem Sb 3 der zuständigen EBA-Außenstelle mit der Abnahmeniederschrift (Anhang 2.6) spätestens am übernächsten Arbeitstag nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

Eine Vorlagepflicht der Erklärungen zur Abnahme und Inbetriebnahme (Anhang 2.3 und 2.4 VV IBG Infrastruktur) im Rahmen eines Inbetriebnahmegernehmigungsverfahren nach EIGV und VV IBG Infrastruktur bleibt hiervon unberührt.

- (5) In den Erklärungen der Eisenbahnen zur Abnahme und Inbetriebnahme sind vom Inbetriebnahmeverantwortlichen alle durch ihn festgelegten Bestimmungen für den Betrieb darzustellen, die aus ggf. noch vorhandenen Mängeln lt. Abnahmeniederschrift oder nicht fertiggestellten Teilen der STE-Anlage resultieren. Er hat die Einhaltung der betrieblichen Bestimmungen und die Mängelbeseitigung zu überwachen (siehe auch § 17 Abs. 6), soweit die Eisenbahnen keine abweichenden Regelungen treffen. Die Beseitigung sicherheitsrelevanter Mängel ist dem EBA anzuzeigen, wenn die Abnahmeniederschrift dem EBA vorzulegen war.
- (6) Erklärungen der Eisenbahnen zur Abnahme und Inbetriebnahme können nur zurückgezogen werden, wenn die betroffene STE-Anlage unverzüglich außer Betrieb gesetzt wird oder noch nicht in Betrieb gesetzt worden war.

§ 19 Inbetriebnahmeverantwortliche

- (1) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen Mitarbeiter einer Eisenbahn sein und vom entsprechenden Eisenbahnbetriebsleiter oder dessen Stellvertreter hierzu ernannt werden.
- (2) Der Inbetriebnahmeverantwortliche einer Eisenbahn kann maßnahmenbezogen für eine andere Eisenbahn tätig werden, wenn eine ausreichende fachliche Kompetenz besteht, er von dem Eisenbahnbetriebsleiter oder dessen Stellvertreter der anderen Eisenbahn bevollmächtigt wurde und er von dieser Eisenbahn mit der notwendigen Durchführungskompetenz ausgestattet wurde.
- (3) Inbetriebnahmeverantwortlicher kann nur sein, wer über Grundkenntnisse über alle Gewerke der Streckenausrüstung (STE und IOH) einschließlich der Kenntnisse des Rad-Schiene-Systems, gute Kenntnisse des Eisenbahnbetriebes, insbesondere verbunden mit

der Befähigung, bei Störungen im Betriebsablauf die betrieblichen oder technischen Ersatzmaßnahmen zu treffen, und wer über eine der folgenden Ausbildungsvoraussetzungen verfügt:

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder einen vergleichbaren Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in den Fachrichtungen Elektro-, Nachrichtentechnik oder Bauingenieurwesen führen darf und mindestens zwei Jahre als Ingenieur tätig war oder
2. eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren technischen Dienst erworben hat und mindestens über zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt oder
3. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Betriebsingenieur bei der ehemaligen Deutschen Bundesbahn oder Reichsbahn nachweisen kann oder
4. eine Anerkennung als besonders befähigter Mitarbeiter gemäß des Anhanges 1.7 vorweisen kann.

Beim Fehlen einzelner Grundkenntnisse über Gewerke der Streckenausrüstung gemäß Satz 1 kann die Tätigkeit des Inbetriebnahmeverantwortlichen auf einzelne Gewerke beschränkt werden oder er bedient sich eines Fachkundigen mit den erforderlichen Qualifikationen. Die Gesamtverantwortung des Inbetriebnahmeverantwortlichen bleibt hiervon unberührt.

- (4) Bei Baumaßnahmen, die nicht unter die in § 18 Abs. 3 genannten Kriterien fallen, kann die Inbetriebnahme von Inbetriebnahmeverantwortlichen erklärt werden, die als Abnahmeprüfer über ausreichende Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb verfügen und
 - als Bezirksleiter LST mit Kz 3 zertifiziert sind und durch den Fachbeauftragten LST mit der Abnahme beauftragt werden oder
 - als Abnahmeprüfer mit Kz 2 zertifiziert sind oder
 - als Abnahmeprüfer mit Kz 7 zertifiziert sind oder
 - Bezirksleiter TK sind oder
 - als Abnahmeprüfer für elektrotechnische Anlagen Elektrotechnische Fachkraft sind.
- (5) Die als Inbetriebnahmeverantwortliche eingesetzten Mitarbeiter der Eisenbahn sind dem EBA mitzuteilen. Das EBA behält sich vor, bei nicht entsprechender Qualifizierung und Zuverlässigkeit des ernannten Mitarbeiters der Eisenbahn, diesen als Inbetriebnahmeverantwortlichen abzulehnen.

Abschnitt 3: Überwachung der Erstellung

§ 20 Grundsätze zur Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen

- (1) Die Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen erfolgt gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- und STE-Anlagen (VV Überwachung). Sie besteht aus der Regelüberwachung nach Abs. 4 und den §§ 22, 23 und 25 sowie der Programmüberwachung nach § 28.

Für die Überwachung werden jährliche Überwachungspläne durch das Referat 22 und den jeweiligen Sb 3 aufgestellt.

- (2) Die Überwachung der Erstellung von STE-Anlagen beinhaltet auch die regelmäßige Überwachung der Prüfsachverständigen (Planprüfer und Abnahmeprüfer) gemäß § 5 Abs. 1h AEG. Dies erfolgt insbesondere in Form der
- Durchsicht von Arbeitsergebnissen,
 - Begleitung bei Prüfungen,
 - Befragung,
 - Auditierung oder
 - Auswertung von Daten.

Das Referat 22 legt dazu Umfang und Inhalt der Überwachungen fest.

- (3) Erstmalige Inbetriebnahmen sowie Aufrüstungen oder Erneuerungen von STE-Anlagen im Sinne der EIGV unterliegen der Überwachung der Erstellung durch das EBA.
- (4) Die prozess- und objektbezogene Überwachung mit den Bestandteilen organisations- und anlagenbezogene Überwachung erstreckt sich auf die Teilprozesse
- Planung
 - Baudurchführung und Abnahme und
 - Inbetriebnahme.

Die Überwachung kann im Ermessen des Sb 3 für einzelne oder alle Teilprozesse erfolgen. Die Überwachung der Prozesse der Bewertung von Teilsystemen und Komponenten einschließlich der Schnittstelle zwischen den Sb 3 und der Sg 224 / 226 wird im § 26 beschrieben.

- (5) Das EBA dokumentiert die vorgenommenen Überwachungen gemäß den Verordnungen über die Gemeinsamen Sicherheitsmethoden, wertet diese gemäß den zentralen Vorgaben (Checklisten, Fachbereichsdatenbank usw.) aus und bewahrt die im Zusammenhang mit seiner Überwachungstätigkeit über die jeweilige Baumaßnahme entstandenen Dokumente und Verwaltungsakte bis zur Außerbetriebnahme der Anlage auf.

§ 21 Auswahl der Baumaßnahmen zur Überwachung der Erstellung

- (1) Die Auswahl der zu überwachenden Baumaßnahmen erfolgt stichprobenartig aus der Gesamtheit der durch die Eisenbahnen vorgelegten Anträge auf Erteilung der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. der Anzeigen der Aufrüstung oder Erneuerung von STE-Anlagen nach EIGV. Dabei wird die Anzahl der Stichproben durch das Referat 22 jährlich im Rahmen der Regelüberwachung für die Überwachung der Erstellung vorgegeben.
- (2) Für die Auswahl der zu überwachenden Baumaßnahmen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Schwierigkeitsgrad und Komplexität der Erstellung der STE-Anlage,
 - erstmalige Errichtung des zu bauenden Anlagentyps,
 - Notwendigkeit der Erteilung einer IBG für die Aufrüstung oder Erneuerung einer STE-Anlage,
 - Notwendigkeit von Anordnungen nach § 5a Abs. 2 AEG bei vergleichbaren Baumaßnahmen in der Vergangenheit,
 - Notwendigkeit der Überwachung der am Bau beteiligten Plan- und Abnahmeprüfer und
 - Know-How-Erhalt der eigenen Mitarbeiter.
- (3) Die Entscheidung zur Überwachung der Erstellung der Baumaßnahmen und der Dokumentation kann anhand der Checkliste Anhang 3.1 erfolgen.
- (4) Das EBA teilt dem Bauherrn spätestens mit der Beantwortung nach VV IBG Infrastruktur der Anträge oder Anzeigen nach EIGV seine Entscheidung zur Überwachung der Baumaßnahmen mit dem Anhang 3.2 mit. In diesem Schreiben wird festgelegt, ob und inwiefern eine Überwachung der Erstellung der Anlage stattfindet und welche Unterlagen durch den Bauvorlageberechtigten, Bauüberwacher Bahn und Inbetriebnahmeverantwortlichen vorzulegen sind.

§ 22 Überwachung des Teilprozesses Planung

- (1) Zur Überwachung des Teilprozesses Planung sind mit dem Bestätigungsschreiben gemäß § 21 Abs. 4 die Ausführungspläne gemäß Anhang 1.3 einschließlich des Planprüfberichtes (Anhang 2.1), des Planverzeichnisses (Anhang 2.2) und der Freigabeerklärung (Anhang 2.3) anzufordern. Weitere Ausführungsplanungen können im Bedarfsfall im Ermessen des Mitarbeiters des EBA angefordert werden.
- (2) Das EBA beschränkt sich bei seiner Überwachung über die Ausführungsplanung insbesondere auf den sicherheitstechnischen Kernbereich (d.h. das EBA überprüft i. d. R. die im Anhang 1.3 genannten Pläne). Dabei werden in der Regel sicherheitliche Erstdefinitionen überprüft, die bei nachfolgenden Prüfungen nicht entdeckt bzw. verifiziert werden können. Die Verantwortung der Planersteller und -prüfer bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der für die Überwachung über der Planung zuständige Mitarbeiter des EBA hat seine Prüfschritte gemäß § 29 Abs. 1 zu dokumentieren und die dabei gewonnenen Erkenntnisse abschließend zu bewerten. Dabei sind insbesondere die in Abs. 2 beschriebenen sicherheitlichen Erstdefinitionen zu betrachten. Die besonders betrachteten Bestandteile der Ausführungsplanung sind in grün zu kennzeichnen.

§ 23 Überwachung des Teilprozesses Bauausführung und Abnahme

- (1) Zur Überwachung des Teilprozesses Bauausführung und Abnahme ist mit dem Bestätigungsschreiben gemäß § 21 Abs. 4 die Baubeginnanzeige gemäß Anhang 2.4, die Anzeige einer Abnahmeprüfung gemäß Anhang 2.5 und 2 Wochen nach der Abnahme die vollständige Abnahmeniederschrift (Anhang 2.6 und 2.7) in Kopie anzufordern. Weitere Unterlagen können im Bedarfsfall im Ermessen des Mitarbeiters des EBA angefordert werden.
- (2) Die Überwachung der Bauausführung und Abnahme setzt sich aus den Teilen Baustellenbesichtigung und / oder Abnahmebeteiligung zusammen.
- (3) Bei der Überwachung der Bauausführung kann insbesondere kontrolliert werden, ob
 - die Baumaßnahme nach geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen ausgeführt wird,
 - alle am Bau Beteiligten die persönlichen Voraussetzungen (insbesondere §§ 8, 10 und

14 dieser VV sowie Ril der jeweiligen Eisenbahnen) erfüllen und ordnungsgemäß ihren Pflichten nachkommen,

- die Nebenbestimmungen aus der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung eingehalten werden,
- die Nebenbestimmungen aus den Nachweisen der Verwendbarkeit nach Anhang 1.9 eingehalten werden und
- der Eisenbahnbetrieb weiterhin sicher durchgeführt werden kann.

Den mit der Überwachung der Bauausführung beauftragten Mitarbeitern des EBA ist im Rahmen ihrer Tätigkeit zu den Baustellen und den Betriebsanlagen der Eisenbahnen innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Zutritt zu gewähren, sind wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BEVVG i. V. m. § 5a Abs. 4 und 5 AEG).

- (4) Das EBA beschränkt sich bei seiner Abnahmeaufsicht auf den sicherheitstechnischen Kernbereich (vgl. § 22 Abs. 2).
- (5) Die bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse sind durch den EBA-Mitarbeiter einschließlich seiner abschließenden Bewertung gemäß § 29 Abs. 1 zu dokumentieren. Besonderheiten sind gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk festzuhalten.

§ 24 Einstellung von Baumaßnahmen

- (1) Die Einstellung der Baumaßnahmen kann u. a. durch das EBA angeordnet werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:
 - bei Abweichungen von geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen wird die Betriebssicherheit beeinträchtigt,
 - es wird gegen baurechtliche bzw. sicherheitstechnische Vorschriften verstoßen oder
 - es werden Bauprodukte verwendet, die nicht oder unberechtigt mit dem CE-Zeichen oder dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, die nicht durch das EBA eingeführt oder deren Nachweise der Verwendbarkeit nach Anhang 1.9 nicht vorhanden sind.

Die Anordnung zur Einstellung, ggf. unter schriftlicher Androhung von Zwangsmitteln, ist im Regelfall mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4

VwGO⁵ zu verbinden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist schriftlich zu begründen. Zuvor ist die Eisenbahn unter Fristsetzung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG⁶ anzuhören, falls nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und 3 VwVfG vorliegen. Vor der Einstellung der Baumaßnahme muss ggf. ein gesicherter Zustand (Teilabschluss) hergestellt werden.

- (2) Werden Baumaßnahmen trotz einer mündlich oder schriftlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann das EBA darüber hinaus die Versiegelung der Baustelle veranlassen.
- (3) Werden STE-Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann das EBA die teilweise oder vollständige Beseitigung dieser Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
- (4) Werden STE-Anlagen im Widerspruch zu baurechtlichen Vorschriften genutzt, kann die Nutzung untersagt werden (Anweisung gemäß § 5a Abs.2 AEG i. V. m. § 2 Abs. 4 EBO).

§ 25 Überwachung des Teilprozesses Inbetriebnahme

- (1) Zur Überwachung des Teilprozesses Inbetriebnahme ist mit dem Bestätigungsschreiben gemäß § 21 Abs. 4 die Erklärung der Eisenbahnen zur Abnahme und Inbetriebnahme gemäß Anhang 2.3 und 2.4 VV IBG Infrastruktur mit der Abnahmeniederschrift gemäß Anhang 2.6 anzufordern. Weitere Unterlagen, insbesondere die Anlage zur Abnahmeniederschrift nach Anhang 2.7, können im Bedarfsfall im Ermessen des Mitarbeiters des EBA angefordert werden.
- (2) Im Rahmen der Überwachung der Inbetriebnahme kann insbesondere kontrolliert werden, ob
 - alle Auflagen aus der Planfeststellung, Plan- und Abnahmeprüfberichte, Nachweisen der Verwendbarkeit nach Anhang 1.9, UiG / ZIE und sonstigen Genehmigungen oder Erklärungen eingehalten werden und
 - richtige, plausible und ausreichende Auflagen zur Kompensation sicherheitsrelevanter Mängel angeordnet werden.

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686) in der aktuellen Fassung

⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102) in der aktuellen Fassung

- (3) Der für die Überwachung der Inbetriebnahme zuständige Mitarbeiter des EBA hat seine Prüfschritte gemäß § 29 Abs. 1 zu dokumentieren und die dabei gewonnenen Erkenntnisse abschließend zu bewerten.

§ 26 Überwachung der Teilprozesse zur Bewertung der Systeme und Komponenten

- (1) Die Verfahren der Eisenbahnen zur Bewertung der Eignung der Systeme und Komponenten, die als Bestandteile in gleicher Bauform wiederholt in die STE-Anlagen eingebaut werden, werden stichprobenartig überwacht. Die Anforderungen an die Prozesse ergeben sich aus der VV NTZ bzw. VV GluV und sind im Sicherheitsmanagementsystem der Eisenbahn umzusetzen. Der Beginn der Verfahren, die erteilten Freigabeerklärungen, die erteilten Prüferklärungen und die Listen der freigegebenen Systeme und Komponenten werden dem EBA angezeigt.
- (2) Die Stichprobe für die Überprüfung wird insbesondere aus den vorgelegten Anzeigen nach folgenden Kriterien ausgewählt:
- Das Verfahren behandelt ein technisch neuartiges System, das bisher noch nicht im Eisenbahnbereich angewendet wurde (Innovationen, neue technische Wirkprinzipien, neue Funktionen).
 - Das Verfahren behandelt ein System, bei dem in der Vergangenheit gehäuft sicherheitskritische Mängel aufgetreten sind, die einen erheblichen Einfluss auf die System-sicherheit haben (risikobasierter Ansatz).
 - Es handelt sich um das erste eigenverantwortlich bearbeitete Projekt eines Prüfsachverständigen oder Freigabeverantwortlichen im Bereich dieser Technik.
 - Die Sb 3 haben bei Überwachung des Bauprozesses nach den §§ 22, 23, und 25 festgestellt, dass der Gegenstand einer Freigabeerklärung bzw. Prüferklärung Mängel aufweist oder Auflagen nicht umsetzbar sind.
- (3) Wurde ein Verfahren als Stichprobe ausgewählt, wird das betreffende Unternehmen über die durchzuführende Überwachungsmaßnahme in einem Schreiben informiert und es werden die Unterlagen angefordert, die im Rahmen des Überwachungsverfahrens geprüft werden. Die Überwachung kann sich auf einzelne Phasen oder alle Phasen des Prozesses beziehen (Phasen Lastenheft, Pflichtenheft, Produkt einschließlich Betriebserprobung). Die wesentlichen zu prüfenden Unterlagen in den jeweiligen Phasen sind im Anhang 1.4 dargestellt.

Inhalt und Umfang der jeweiligen Überwachungen werden technik- und prozessbezogen festgelegt. Die Sg erstellen dazu eigene Checklisten.

- (4) Die Ergebnisse sind in einem Prüfprotokoll ggf. unter Einbeziehung der verwendeten Checklisten darzustellen. Festgestellte Mängel sind den Eisenbahnunternehmen mitzuteilen und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen im SMS-Prozess einzufordern. Für die weitere Vorgehensweise bei Mängeln gelten die Regelungen des § 29. Sofern der Sb 3 die Überprüfung veranlasst hat, sind ihm für das dort ablaufende Überwachungsverfahren die Ergebnisse mitzuteilen.

§ 27 Begründete Zweifel an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen

- (1) Im Rahmen der Überwachung der Erstellung festgestellte Mängel können „begründete Zweifel an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen“ an der Betriebsanlage nach § 19 Abs. 4 EIGV sein. Sie sind im Rahmen der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung nach EIGV zu berücksichtigen und können zu weiteren notwendigen Prüfungen des Antragstellers nach § 19 Abs. 3 EIGV führen.
- (2) Zu diesen Mängeln, die als begründete Zweifel an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen zu betrachten sind, zählen
 - Mängel, die zu einer Betriebsgefahr führen können oder eine Anweisung zur Gefahrenabwehr nach § 5a Abs. 2 AEG erforderten,
 - nicht ausreichende Qualifizierung der an der Baumaßnahme beteiligten Prüfsachverständigen (Plan- und Abnahmeprüfer) sowie mangelhafte Ausführung der Plan- und Abnahmeprüfung durch die jeweiligen Prüfsachverständigen oder
 - nicht ausreichende Qualifizierung des von der Eisenbahn eingesetzten Inbetriebnahmeverantwortlichen.

§ 28 Programmüberwachung

- (1) Das Referat 22 legt zentral nach bundesweiten Gesichtspunkten jährlich ein Programm der zu überwachenden Sachverhalte aus dem Bereich der Erstellung von Betriebsanlagen

fest. Hierzu gehören insbesondere Audits zu den in dem SMS der Eisenbahnen hinterlegten Bauprozessen. Gleichmaßen bestimmen die Sachbereichsleiter 3 regional ein Jahresprogramm nach regionalen Aspekten.

Grundlage hierzu bilden insbesondere die in den vergangenen Überwachungsjahren gewonnenen Erkenntnisse.

- (2) Die Sb 3 führen neben der nach §§ 21 bis 23 und 25 vorgegebenen Regelüberwachung die unter Abs. 1 genannten Überwachungen in eigener Verantwortung durch. Die regionalen Programminhalte sind dem Referat 22 entsprechend § 30 mitzuteilen.
- (3) Die Sb 3 legen die zentralen und regionalen Untersuchungsergebnisse dem Referat 22 entsprechend § 30 vor.

§ 29 Verfahren nach Feststellung eines Verstoßes, gebührenrechtliche Einordnung der Überwachungstätigkeit

- (1) Die Überwachungen der Erstellung der Betriebsanlagen sind anhand der jeweiligen für die Teilprozesse erstellten Checklisten durchzuführen, zu dokumentieren und in die referatseigene Datenbank einzugeben. Festgestellte Besonderheiten sind in einem gesonderten Vermerk zu dokumentieren.
- (2) Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit werden gemäß den §§ 6 – 9 VV Überwachung wie folgt unterschieden

- | | |
|---------|--|
| Stufe 1 | Überwachungen ohne Feststellung von Verstößen bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen, |
| Stufe 2 | Überwachungen mit Feststellung von Verstößen bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen, aufgrund derer keine Anhörung mit Anweisung zur Gefahrenabwehr ergeht oder, |
| Stufe 3 | Überwachungen mit Feststellung von Verstößen bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen, aufgrund derer die Voraussetzungen für den Erlass einer Anweisung zur Gefahrenabwehr vorliegen. |

- (3) Das weitere verwaltungsmäßige Vorgehen und die gebührenrechtliche Behandlung der Überwachung erfolgt entsprechend den gebührenrechtlichen Vorgaben der Zentrale des EBA.
- (4) Die Ergebnisse werden auf der Grundlage des § 30 dokumentiert und ausgewertet.

§ 30 Termine, Berichtspflichten, sonstige Vorgaben

- (1) Bei der Durchführung der Überwachung sind zu den genannten Terminen die zugehörigen Aktivitäten vorzusehen:
 - 15.12. Vorjahr Bekanntgabe der Stichprobenanzahl für die Regelüberwachung und der zentralen Programmüberwachung für das Folgejahr
 - 01.01. Beginn des neuen Überwachungsjahres und Vorlage der regionalen Programmüberwachung beim Referat 22
 - 01.03. Folgejahr Vorlage der regionalen Jahresberichte für das Vorjahr durch die Sb und von Beiträgen durch die Sg.
 - 31.03. " Erstellen des Jahresberichtes Eisenbahnaufsicht Referat 22 bezogen auf die Erkenntnisse des Vorjahres.
- (2) Die Ergebnisse der Überwachung werden wie folgt dokumentiert und berichtet:
 - 1. Bericht nach jeder Überwachung
 - a) Erfassung des Überwachungsergebnisses in der referatseigenen Datenbank (§ 29 Abs. 1)
 - b) Besondere Ergebnisse, insbesondere sicherheitsrelevante mit bundesweiter Bedeutung, sind dem Referat 22 direkt zu berichten.
 - 2. Ergänzender Bericht

Gemäß den Vorgaben aus dem zentralen und regionalen Jahresprogramm sind die Überwachungsergebnisse an das Referat 22 zu melden.
 - 3. Regionaler Jahresbericht

Die Ergebnisse der regionalen Überwachungstätigkeit werden von den Sb 3 mengenmäßig und inhaltlich beschrieben und bewertet. Die wesentlichen Überwachungsergebnisse des Berichtsjahres werden in regelmäßigen Gesprächen (mindestens einmal pro Jahr) mit den regionalen Leitungskräften der überwachten Eisenbahnen im Sinne der CSM-Überwachung erörtert.
 - 4. Zentraler Jahresbericht

Die Ergebnisse der bundesweiten Überwachungstätigkeit werden mengenmäßig und inhaltlich beschrieben und bewertet. Der Bericht enthält die Ergebnisse der prozessbezogenen Überwachung über die Wirksamkeit des SMS nach den Eisenbahnen spezifiziert. Die wesentlichen Überwachungsergebnisse des Berichtsjahres werden in regelmäßigen Gesprächen (mindestens einmal pro Jahr) mit der Zentrale der überwachten Eisenbahn, insbesondere mit dem Eisenbahnbetriebsleiter im Sinne der CSM-Überwachung erörtert.